



**Vergabekammer
bei der Bezirksregierung
Münster**

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen

VK 11/08

der

XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XX

gegen die

Stadt xxxxxxxxxxxx

XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Antragsgegnerin

Verfahrensbevollmächtigte

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XX

Beigeladene

XXXXXX
XX
XX
XX

Verfahrensbevollmächtigte

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XX

hat die Vergabekammer Münster auf die mündliche Verhandlung vom 29.08.2008 durch die Vorsitzende Diemon-Wies, den hauptamtlichen Beisitzer Oldiges und den ehrenamtlichen Beisitzer Bartsch

am **3. September 2008** beschlossen:

1. Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf xxxx € festgesetzt.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin schrieb die auf ihrem Stadtgebiet zu erbringenden Entsorgungsdienstleistungen (Siedlungsabfälle) für einen Zeitraum von acht Jahren zwischen 2009 und 2016 in einem offenen Verfahren europaweit aus. Der Auftragswert für die Gesamtleistung liegt bei ca. 4 Mio. €

Das Angebot der Antragstellerin schloss die Antragsgegnerin aus, weil sie der Auffassung war, dass dem Angebot Referenzen fehlten. In der Bekanntmachung hatte sie Referenzen von kommunalen Hoheitsträgern gefordert, nicht aber von Unternehmen. Weiterhin konnte die Antragstellerin keine spezifischen Umsätze für die letzten drei Jahre im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung, wohl aber im Bereich der Sammlung und Abfuhr von Leichtverpackungen nachweisen.

Nach der mündlichen Verhandlung nahm die Antragstellerin ihren Antrag zurück.

II.

Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages gemäß § 114 Abs. 3 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 61 Abs. 2 GWB eingestellt.

Gemäß § 61 Abs. 2 GWB ist die Beendigung eines Verfahrens, das nicht mit einer Verfügung abgeschlossen wird, den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Verfügungen sind Verwaltungsakte, die einen Einzelfall regeln. Da die Vergabekammer hier keinen Beschluss in der Sache gefertigt hat, war hier nur noch die schriftliche Einstellung des Nachprüfungsverfahrens gegenüber den Beteiligten erforderlich.

1. Die Kosten für das Verfahren vor der Vergabekammer hat die Antragstellerin gemäß § 128 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 13 Verwaltungskostengesetz des Bundes zu tragen.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammern Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Die Antragstellerin hat durch die Stellung des Nachprüfungsantrages das Verfahren in

Gang gesetzt und damit die Kosten verursacht. Sie trägt mithin als Kostenschuldnerin die Gebühren für die Amtshandlung der Vergabekammer.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Die Gebühr beträgt mindestens 2500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden (§ 128 Abs. 2 GWB). Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, ist die Hälfte der Gebühr gemäß § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB zu entrichten.

Die Vergabekammern des Bundes haben gemeinsam mit den Vergabekammern der Länder eine Gebührenstaffel erarbeitet, die die erkennende Vergabekammer im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung zugrunde legt.

Ausgehend von dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer und dem Auftragswert aus dem Angebot der Antragstellerin wird hier eine Gebühr von xxxx € zugrunde gelegt, die nach Rücknahme des Antrages auf xxxxx€ zu halbieren ist.

2. Eine Kostenentscheidung hinsichtlich der Erstattung von Auslagen, die der Antragsgegnerin und der Beigeladenen im Verfahren vor der Vergabekammer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind, ist für den Fall der Erledigungserklärung in der Hauptsache und der Rücknahme des Antrages in § 128 Abs. 4 GWB nicht vorgesehen. Eine entsprechende Anwendung anderer Kostenvorschriften kommt nach der Auffassung des BGH, Beschluss vom 25.10.2005, X ZB 22/05, ebenfalls nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Diemon-Wies

Oldiges